

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle von uns in Auftrag gegebenen Werkleistungen mit Ausnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen.
2. Diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen entgegenstehende oder in ihnen nicht enthaltene, anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht enthaltender anders lautender Bedingungen des Auftragnehmers das Werk vorbehaltlos abnehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführungen eines Werkvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
4. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. 5. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Beschreibung des Werkes

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das von uns in Auftrag gegebene Werk ausschließlich nach der im Werkvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation sowie entsprechend unseren schriftlichen Anweisungen herzustellen und zu liefern bzw. uns zur Verfügung zu stellen. Vor Bearbeitungsbeginn hat er auf unsere Aufforderung hin schriftlich zu bestätigen, dass er die Beschreibung und die Spezifikation des Werkes in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat.
2. Soweit sich bei Durchsicht der Beschreibung und Spezifikation des Werkes sowie unserer schriftlichen Anweisungen Unklarheiten ergeben bzw. der Auftragnehmer gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von uns gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer von uns beauftragter Unternehmen Bedenken hat, obliegt es dem Auftragnehmer, uns diese schriftlich mitzuteilen und auf eine einvernehmliche Abklärung mit uns hinzuwirken. Über diese Abklärung wird von uns ein Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben ist. Dasselbe gilt, wenn die Unklarheiten, Bedenken, Hinweise erst im Laufe der Durchführung des Auftrages entstehen oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Bis zur vollständigen Beseitigung der Unklarheiten bzw. Bedenken sind die Arbeiten an dem Werk zu unterbrechen. 3. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Arbeit an dem Werk erst dann zu beginnen, wenn die Beschreibung und die Spezifikation des Werkes sowie unsere schriftlichen Anweisungen in allen Einzelheiten geklärt sind. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass wir ihm die Freigabe – ggf. auch Teilfreigabe – des Arbeitsbeginns an dem Werk schriftlich erklären. Kosten, die ohne die notwendige Abklärung von Unklarheiten beim Auftragnehmer anfallen, gehen zu seinen Lasten. 4. Wir sind berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs oder zusätzliche Leistungen anzuordnen, wobei die Anordnung schriftlich erfolgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen auszuführen, sofern sein Betrieb hierauf eingerichtet ist oder sofern er die Leistung mit Subunternehmern ausführen kann.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung für die Errichtung des Werkes wird zusammen mit der Beschreibung des Vertragsgegenstandes bei Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags festgelegt.
2. Das Entgelt wird wahlweise vereinbart als
 - Pauschalvergütung unabhängig von den dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Kosten für Materialien und Arbeitszeit,
 - Vergütung nach vereinbarten Stundensätzen gegen Nachweis durch Rapportberichte,
 - Vergütung nach Einheitspreisen gegen Nachweis durch Aufmaß, das mit der örtlichen Projektbetreuung oder nach uns vorgelegten und genehmigten Zeichnungen aufzunehmen ist. Soweit im Werkvertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten die vereinbarten Preise während der Durchführung des gesamten Vertrages unverändert fort (Festpreise).
3. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche zur Erbringung des vereinbarten Erfolges notwendigen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere auch eine geschuldete Lieferung. Weitere Vergütungsansprüche, insbesondere für Nebenleistungen, werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung anerkannt. 4. Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. 5. Soweit im Auftragsleistungsverzeichnis bei den Positionen kein Gesamtpreis, sondern nur ein Einheitspreis angegeben ist, handelt es sich um Bedarfspositionen. Dies gilt auch, wenn zwar Mengen und ein Gesamtpreis genannt sind, die Position im Auftragsleistungsverzeichnis aber als Bedarfsposition bezeichnet ist. Kommt diese Leistung nicht zur Ausführung, ist hierfür keine Vergütung oder anderweitiger Ersatz geschuldet. Dasselbe gilt wenn Bedarfspositionen nicht in der in den Auftragsleistungsverzeichnissen angegebenen Menge zur Ausführung gelangen.
6. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach den im Werkvertrag festgelegten Bedingungen. Soweit ein Skonto vereinbart ist, gilt dieser für jede innerhalb der vertraglich vereinbarten Skontierfrist geleisteten Zahlung, wobei die Frist für Überweisungen auch dann gewahrt ist, wenn der Überweisungsauftrag erst am letzten Tag des Fristablaufs bei der Bank eingeht. Erfolgt die Zahlung durch Scheck, so ist die Frist gewahrt, wenn wir den Scheck rechtzeitig vor Ablauf der Skontierfrist übergeben oder absenden. In letzterem Fall ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Skonti dürfen von jeder Rechnung abgezogen werden.
7. Wir sind berechtigt, von den vereinbarten Zahlungen einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % vorzunehmen. Im Abnahmeprotokoll ist durch die Parteien zu bestimmen, in welcher Höhe wir berechtigt sind, wegen eventuell noch zu beseitigender Mängel einen Einbehalt vorzunehmen. Erfolgt im Abnahmeprotokoll keine derartige Regelung, sind wir verpflichtet, die vorgenommenen Einbehalte in voller Höhe an den Auftragnehmer innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abnahme auszus zahlen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß ausgehändigt wurde. Entsprechendes gilt für die Teilzahlung aufgrund eines teilweisen Einbehaltes.

§ 4 Nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes

- Wir sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs vorzunehmen sowie geänderte oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers anzuordnen. Wir sind auch berechtigt Anordnungen zu treffen, die den Bauablauf und die Bauzeit betreffen oder auf diese Einfluss nehmen; hierbei haben wir nach billigem Ermessen Rücksicht auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers zu nehmen.
- Wird der Vertragsgegenstand nach den Bestimmungen von § 2 Abs. 2 und/oder § 2 Abs. 4 geändert oder erweitert, ist der Auftragnehmer – abweichend von § 3 Abs. 2 – berechtigt, eine zusätzliche Vergütung für die durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Herstellungskosten zu verlangen, soweit die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen oder im Werkvertrag Abweichungen vereinbart sind.
- Es obliegt dem Auftragnehmer, uns vor Abschluss der Verhandlungen zur Beseitigung von Unklarheiten im Sinne von § 2 die durch die nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes verursachten zusätzlichen Herstellungskosten mitzuteilen. Diese Mitteilung stellt ein Angebot des Auftragnehmers zur Ergänzung des Einzelauftrages dar.
- Der Auftragnehmer hat nur dann einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, wenn wir das Nachtragsangebot im Sinne des § 4 Abs. 2 ausdrücklich angenommen haben. Unser allgemeines Kündigungsrecht gemäß § 11 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Abnahme und Abrechnung des Werkes

- Ist die Vergütung auch für Teilleistungen vereinbart, kann eine (Teil-) Abnahme für diejenigen Teile, für die eine Teilvergütung bestimmt ist, vorgenommen werden, wenn der Auftragnehmer und wir uns hierüber verständigen.
- Die Abnahme des Werkes, soweit nicht im Werkvertrag abweichend vereinbart, erfolgt nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch einen unserer Bevollmächtigten zusammen mit dem Auftragnehmer. Die fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zur Verfügung zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.
- Über die Abnahme werden wir ein Protokoll fertigen, in dem die festgestellten Mängel festzuhalten sind. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die festgestellten Mängel sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu beseitigen. Auf eine Abnahme kann verzichtet werden, wenn der Auftragnehmer und wir uns hierüber verständigen. Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss das Datum angeben, an dem das Werk als vollendet gilt.
- Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Sie sind auf Verlangen getrennt

abzurechnen. Soweit der Auftragnehmer Ansprüche wegen geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen geltend macht, sind entsprechende Unterlagen zur Preisermittlung beizufügen. In den Schlussrechnungen sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der ggf. hierauf geleisteten Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 6 Gefahrtragung

- Bis zur Abnahme des Werkes im Sinne von § 5 trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Für bis zur Abnahme vergeblich auf das Werk aufgewendete Leistungen steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nicht zu.
- Soweit im Werkvertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt ein Transport des Werkes auf Gefahr des Auftragnehmers, d. h. dieser trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch während des Transports.
- Im Werkvertrag wird festgelegt, welche Versicherungen durch wen und auf wessen Kosten abgeschlossen werden. Die Risiken müssen ausreichend versichert werden.

§ 7 Terminvereinbarungen

- Im Werkvertrag ist geregelt, ob und welche Ausführungsfristen bindende Vertragsfristen sind.
- Sollten irgendwelche Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung eines bindenden Termins hindern und/oder ergeben sich insbesondere während der Herstellung des Werkes Umstände, die eine Fristüberschreitung erwarten lassen, hat der Auftragnehmer uns über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Im Falle nicht fristgerechter Ablieferung/Ausführung oder auch des Verzugs stehen uns über die Vertragsstrafe (§ 8) hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu.
- Bei Verzögerung der Ablieferung/Ausführung in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe haben wir, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Auftragsausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
- Ist die Fortführung der Leistungen des Auftragnehmer von Vorleistungen anderer Gewerke abhängig, und fühlt sich der Auftragnehmer durch die fehlende Fertigstellung solcher Vorgewerke in der Ausführung seiner Leistung behindert, oder liegen andere Umstände vor, durch die sich der Auftragnehmer in der Ausführung seiner Leistung behindert fühlt, hat er uns unverzüglich schriftlich über den Grund, das Ausmaß der Behinderung und die Folgen für den weiteren Bauablauf zu informieren. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn uns offenkundig der Grund und das Ausmaß der Behinderung sowie deren Folgen für den weiteren Bauablauf bekannt waren. Dem bauleitenden Planungsbüro hat der Auftragnehmer gleichzeitig eine Durchschrift der Behinderungsanzeige zu übersenden.

§ 8 Vertragsstrafe

- Soweit im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer im Fall des Verzuges mit dem/den im Werkvertrag genannten Zwischentermin-/Zwischenterminen je Werktag der verschuldeten

Terminüberschreitung 0,15 % der Nettoabrechnungssumme, die auf die bis zu diesem Zwischentermin fertig zu stellenden Leistungsteile entfällt, maximal 5 % dieser

Nettoabrechnungssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Für den Fall des Verzuges des Auftragnehmers mit dem im Werkvertrag genannten Gesamtfertigstellungstermin verwirkt der Auftragnehmer je Werktag der verschuldeten

Terminüberschreitung 0,15 % der Nettoabrechnungssumme.

2. Sofern der Verzug mit einem Zwischentermin oder dem Gesamtfertigstellungstermin ausschließlich auf den Verzug des Auftragnehmers mit einem vorangegangenen Zwischentermin zurückzuführen ist, fällt für die Anzahl der Werktage, die sich in diesem Sinne der Verzug mit dem Zwischentermin beim Verzug mit dem weiteren Zwischentermin oder dem Termin zur Gesamtfertigstellung fortsetzt, nur die Vertragsstrafe für die Überschreitung des weiteren Zwischentermins oder des Gesamtfertigstellungstermins an; d.h. es zählt insoweit der letzte Verzug.

3. Die Summe der Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

4. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn wir uns diese bei Abnahme nicht vorbehalten. Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch, wenn die Parteien einen neue Zwischen- oder Gesamtfertigstellungstermine vereinbaren. Sie bezieht sich dann jeweils auf die neu vereinbarten Termine. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Zwischentermine und/oder der Gesamtfertigstellungstermin nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, 2 und 4 VOB/B verschieben.

5. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

6. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schlussrechnung zu erklären.

§ 9 Mängelansprüche, Verjährungsfrist

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk entsprechend der im Werkvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation sowie nach unseren schriftlichen Anweisungen herzustellen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Vertragsgegenstandes sind die in dem Protokoll im Sinne von § 2 Abs. 2 festgehaltenen Veränderungen der Beschreibung und Spezifikation des Werkes zu berücksichtigen.

2. Soweit das Werk nicht den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und die Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Auch vor erfolgter Abnahme können wir den Auftragnehmer auffordern, bereits erkannte Mängel zu beseitigen und ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Kommt er seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen beseitigen zu lassen. Einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu tragen, auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil das gelieferte Werk nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei

denn, das Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Werkes.

4. Stellt sich die Mangelhaftigkeit des Werkes erst nach dem Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstand heraus, so hat der Auftragnehmer im Rahmen einer geschuldeten Nacherfüllung auch alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zur Behebung des Mangels an dem Werk notwendig sind, insbesondere auch Lohnkosten für den Ein- und Ausbau. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Zeigt sich schon vor Ablieferung des Werkes ein Mangel, so können wir sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen. Die Rechte auf Selbstvornahme, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadens bzw. an dessen Stelle tretenden Aufwendungsersatz bleiben unberührt und können nach Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

6. Unsere Befugnis, nach den gesetzlichen Regelungen ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung Mängelansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Wir können auch bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung Schadensersatz verlangen, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches eintreten werden.

7. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Sollten Dacharbeiten oder Abdichtungen Auftragsgegenstand sein, so beträgt die Gewährleistungsfrist für diese Arbeiten 10 Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Gesamtabnahme des Werkes oder der gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien, dass auf die Abnahme verzichtet wird. Die Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Organisationsverschulden tritt ebenfalls nicht vor Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen ein. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Werk aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet, wenn das Werk wieder genutzt werden kann. Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung des neuen Werkes eine neue Verjährungsfrist von 5 Jahren (Frist nach Satz 1) bzw. 10 Jahren (Frist nach Satz 2) zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil eines Werkes, wenn nur dieser – auch unselbständiger – Teil ersetzt wurde.

§ 10 Mitwirkungspflichten

1. Sofern wir Leistungen zu erbringen haben, die für die Herstellung des Werkes erforderlich sind, werden wir diese nach der im Werkvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation des Werkes und den dort genannten Terminen erbringen.

2. Falls wir diese Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbringen, kann der Auftragnehmer von uns nach erfolglosem Setzen einer Frist eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Berechnung sich aus der gesetzlichen Regelung ergibt. 3. Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Werkvertrag kann trotz der hier geregelten Entschädigung dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

§ 11 Kündigung und Rücktritt

1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch uns bleibt unberührt.
2. Außerdem sind wir zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere,
 - wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beantragt oder
 - ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
4. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Ferner ist, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, für die bisherigen Leistungen eine Abnahme durchzuführen.
5. Im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund können wir für die Weiterführung der Arbeiten Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
6. Das Recht zum Rücktritt für beide Vertragspartner bleibt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sofern gleichzeitig die Voraussetzungen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung vorliegen, besteht ein Wahlrecht. **§ 12 Sicherheitsvorkehrungen**

1. Die Verkehrssicherungspflicht einer Arbeitseinrichtung hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit seiner Werkleistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der Auftragnehmer selbst zu treffen und nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich einzurichten, zu unterhalten und ggf. zu ergänzen.
2. Werden vorhandene Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzabdeckungen, Geländer, Treppen u. a. zur Durchführung des Werkes vorübergehend entfernt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entfernten Vorrichtungen fachgerecht und sicher nach Beendigung der Arbeiten wieder anzubringen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer alle Gefahrstellen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu sichern.
3. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten an uns gehörenden Gegenständen entstehen. Falls wir von Dritten wegen Personen – oder Sachschäden – die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten entstehen, in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von der Haftung freizustellen.

§ 13 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet uns oder einem von uns Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
2. Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer uns auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, stehen uns die nachstehenden Rechte gemäß § 13 Abs. 5 zu.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch uns gegenüber, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
5. Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 1 bis Abs. 3 verstoßen, sind wir vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.
6. Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die uns gegenüber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis uns die Verpflichtungen, welche uns und den Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

§ 14 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, werden wir die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
2. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

§ 15 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Freistellung

1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder

Umbildung durch den Auftragnehmer werden durch uns vorgenommen.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und der Auftragnehmer das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns verwahrt.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 16 Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft (soweit vereinbart)

1. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen übergibt der Auftragnehmer uns spätestens 12 Werktagen nach Abschluss dieses Vertrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der vorläufigen Netto-Auftragssumme. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme um mindestens 10% erhöhen, können wir eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Bürgschaft muss nachstehendem § 16 Abs. 3 entsprechen. Wir werden eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme und Stellung einer Gewährleistungssicherheit zurückzugeben, es sei denn, es wären noch Ansprüche offen, zu deren Absicherung die Vertragserfüllungssicherheit gewährt wurde. In diesem Fall sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten.

2. Zur Sicherung der uns zustehenden Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer uns eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der NettoSchlussrechnungssumme, die im Übrigen den Anforderungen des nachstehenden § 16 Abs. 3 entspricht. Wir werden eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit unsere geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

3. Der Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§§ 771, 770 BGB) abgegeben werden. Das Recht zur

Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach unserer Wahl der Ort des Bauvorhabens oder unser Sitz ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – Hannover. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Überzahlungen

Stellen wir bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zuviel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung an uns zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.